

Am t s = Blatt.



N^o. 17.

Donnerstag den 7. Februar

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 167. (3)

Nr. 351.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit der Bestimmung, daß die in dem §. 462 des I. Theils des St. G. B. bezeichneten Personen, über ein, dem Criminal-Obergerichte von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, im Sinne des hohen Hofdecretes vom 25. November 1815, Nr. 1191, zur Milderung vorgelegtes, und von dem Obergerichte erledigtes Straf-erkenntniß keinen weiteren Recurs mehr anbringen können. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlußung vom 5. September 1838 über den erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 25. November 1815, Nr. 1191 der Justiz-Gesetzsammlung, dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 462 des I. Theils des St. G. B. bezeichneten Personen die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch freistehet, zu bestimmen befunden, daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde. — Diese allerhöchste Entschlußung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzler-Decretes vom 11. December 1838, Zahl 29769, hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Jänner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 165. (3)

Nr. 31297/3309

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Das hierlandes unter der Benennung Mant-

scheln vorkommende Kartenspiel gehört als Hazardspiel unter die verbotenen Spiele. — Nachdem der Erfolg des hierlandes unter der Benennung Mantscheln vorkommenden Kartenspiels bloß allein vom Zufalle abhängt, so ist dasselbe ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbotenen Spiele, weil mit dem a. h. Patente vom 1. Mai 1784 nicht bloß die in diesem Patente namentlich aufgeführten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verbotenen wurden. — Dieses wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. Jänner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 166. (2)

Nr. 605. St. G. B.

R u n d m a c h u n g

über die Versteigerung einiger, dem Religions-Fonde gehöriger Realitäten im vormaligen Rentamts-Bezirk Rovereto. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 24. November l. J., Z. 3551, werden den 27. Februar 1839 von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Kanzlei des k. k. Landgerichts zu Riva, nachstehende, dem Religionsfonde gehörige Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe in der Art ausgebaut werden, daß, wenn an demselben Tage nicht alle Realitäten veräußert werden sollten, die Licitation auch am folgenden Tage wird fortgesetzt werden, als: I. Ein in dem Bezirke von Riva, ai Dossi genannt, liegender Acker und Wringrund, vorhin den Exminoriten zu Riva gehörig, nunmehr an Angelo Torresani zu Riva verpachtet, in dem Cataster der Stadtgemeinde Riva sub Nr. 469 vorkommend, von 8397 Pertiche ²/_{p.} ⁸/₁₂ Schuh, im Ausrufpreise von 5201 fl. 39 kr.

W. W. E. M. — II. a) Ein in demselben Bezirke liegender, vorhin den erwähnten Erminoriten gehöriger Acker und Weingrund, la Concessione genannt, Catastral: Nr. 469 gedachter Stadtgemeinde, von 1260 Pertiche $\frac{1}{p}$ Schuß. — b) Ein Ackergrund in demselben Bezirke, il Salvot genannt, von 1681 Pertiche in demselben vorigen Eigenthume Catastral: Nr. 471, mit einem Steuercapital von 72 fl. 24 kr. Tiroler: Währung, von welchem ab 6 Steuer-Termine jährlich 49 fl. $\frac{3}{5}$ $\frac{2}{10}$ $\frac{2}{10}$ kr. entrichtet werden. — Der Ausrufspreis für die Nr. II. ad a und b bezeichneten Grundstücke ist auf 2160 fl. 48 kr. W. W. E. M. festgelegt. — III. Ein in demselben Bezirke liegender Acker und Weingrund, la Chiesura genannt, vorhin den erwähnten Erminoriten gehörig, von 8755 Pertiche 5 Schuß, Catastral: Nr. 472 und 473, mit einem Steuercapital pr. 638 fl. Tirol. Währ. und einem jährlichen Steuerbetrag ab 6 Terminen von 7 fl. $12\frac{2}{5}$ $\frac{1}{10}$ $\frac{2}{7}$ kr., im Ausrufspreise mit 6587 fl. 13 kr. W. W. E. M. — IV. Zwei Gärten zu S. Francesco mit dem Kloster der Erminoriten zu Riva, Catastral: Nr. 469, nebst einem daran liegenden Bauernhause von 1201 Pertiche, jedoch mit Ausschlusse der Kirche der Erminoriten; im Ausrufspreise mit 2883 fl. W. W. E. M. — Das Steuercapital der sub Nr. I. II. ad a und IV Catastral: Nr. 469 bezeichneten Gründe beträgt 743 fl. 11 kr. Tirol. Währ., und die jährlich zu entrichtende Steuer ab 6 Termine 8 fl. $29\frac{3}{7}$ $\frac{3}{5}$ kr. — V. Ein in demselben Bezirke liegender Grundtheil al Cimitero genannt, vorhin den genannten Minoriten gehörig, Catastral: Nr. 470, von 309 Pertiche, da der übrige Theil zur Erweiterung des Local: Gottesackers verwendet worden ist, im Ausrufspreise von 257 fl. 30 kr. W. W. E. M. — Das gegenwärtige Steuercapital des Grundes beträgt 109 fl. 9 kr. Tirol. Währ., und die jährliche Steuer: Abgabe ab 6 Termine 1 fl. 14 $\frac{1}{10}$ $\frac{2}{7}$ kr. Dem Käufer wird aber ein verhältnißmäßig kleinerer Betrag, nachdem 997 Pertiche für den Gottesacker werden ausgeschieden worden seyn, zur Last geschrieben werden. Sammtliche oben erwähnte Grundstücke sind lastenfrei. — Allgemeine Bedingungen: — 1. Zum Ankaufe wird jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in der Provinz zu besitzen berechtigt ist. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität als Caution entweder bar, oder in Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe, oder eine vorläu-

fig von dem k. k. Fideicomte geprüfte, und als annehmbar anerkannte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — 3. Gleich nach beendigter Versteigerung wird denjenigen, die nicht Meistbiether geblieben sind, ihre Caution zurückgestellt; jene des Meistbiethers aber zur Sicherheit der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zurückbehalten, und in die Zahlung der ersten Kauffchillingrate eingerechnet; sollte der Meistbiether die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so wird dessen Caution ad Aerarium eingezogen. — 4. Die Hälfte des Kauffchillings muß binnen vier Wochen nach der Zustellung der hohen Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten wird, und zwar vor der Einantwortung der Realität berichtigt werden; den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf die verkaufte Realität in erster Priorität versichere, und mit jährlichen 5 vom Hundert verzinsse, in 5 gleichen Jahresraten entrichten, wobei ihm jedoch freigestellt wird, auch früher die Zahlung zu leisten. — 5. Die erwähnten Realitäten werden einzeln, und zwar in der chronologischen Ordnung, wie sie im gegenwärtigen Edicte vorkommen, veräußert. — Wenn kein Anbot mehr gemacht wird, wird der Bestbiether alsogleich als solcher erklärt, und zur Versteigerung der übrigen Realitäten geschritten werden. — 6. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor der Versteigerung, und vor dem Abschlusse der Licitation der Realität, für welche sie lauten, dem k. k. Rentamte zu Trient, oder dem k. k. Landgerichte zu Riva unter Siegel übergeben werden müssen. — Diese Offerte müssen im Wesentlichen verfaßt seyn, wie folgt: Der Unterzeichnete bietet für das im Versteigerungs-Edicte vom (ist das Datum des Edictes anzuführen) beschriebene Grundstück N. N. (ist das Grundstück gehörig zu bezeichnen) — fl. — kr., mit Worten — W. W. E. M., und unterwirft sich allen Licitations-Bedingnissen, welche vor dem Beginnen der Versteigerung werden vorgelesen werden. — Zugleich legt er in den unten specificirten Münzsorten (Urkunden) das vorgeschriebene Badium von zehn vom Hundert des Ausrufspreises mit — fl. — kr. W. W. E. M. — Benennung des Wohnortes, Datum, Namen, Beinamen und Charakter des Anbiethers. — Unterzeichnung zweier Zeugen, für den Fall, als der Anbiether unkundig ist, und derselben daher seinem, von einem der beiden Zeugen geschriebenen Namen das Kreuzzeichen beizufügen hat; Specification der Münzsorten oder Documente. — Ab extra. An das k. k. Rentamt Trient, oder:

Schager im Jahre 1732 errichteten Stiftung, im jährlichen Ertrage von 99 fl. 30 kr. E. M. Diese Stiftung ist bestimmt für Studierende, welche Agnaten, und in deren Ermanglung, welche Cognaten des gedachten Stifters sind, wobei jedoch in jedem dieser Fälle der nähere Verwandtschaftsgrad und bei einem gleichen Verwandtschaftsgrade das höhere Lebensalter des Vittelers den Vorzug gibt. Dieselbe kann bis einschließig die philosophischen Studien und während des Studiums des *jus canonicum* genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der Aelteste aus der Familie des dießfälligen Stifters aus. — 9) Das vom Joseph Skerl, gewesenen Pfarrer von Koschana, unterm 27. Februar 1796 errichtete Studentenstipendium, im jährlichen Ertrage von 23 fl. E. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) Für einen Studierenden, welcher mit dem erwähnten im Dorfe Tomai gebürtigen Stifter verwandt. b) In dessen Ermanglung für einen Studierenden von ehelicher Geburt, welcher im Pfarrbezirke Tomai oder Koschana geboren ist. Dieses Stipendium kann in den Gymnasial-Claffen, dann während der philosophischen und theologischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem bischöflichen Ordinariate zu Triest, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Koschana. — 10) Die von Skarlische Stiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 29 fl. 10 kr. E. M. Dieselbe ist für einen am k. k. Laibacher Lyceum studierenden armen Adlichen, oder für ein noch in der Erziehung befindliches armes Fräulein bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt der k. k. ständisch verordneten Stelle. — 11) Der vom Johann Andreas von Steinberg, Bischof zu Skopia, und Probst an der Collegial-Kirche zu Rudolphswerth in Krain errichtete Studentenstiftungscolleg, dermal im jährlichen Ertrage von 36 fl. E. M. Derselbe ist bestimmt für Studierende, welche aus der Familie von Steinberg, in Ermanglung derselben für solche, welche aus der Familie Sledich sind. Uebrigens muß der Stiffling entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heil. Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. — 12) Ein vom gewesenen Welpriester Mathias Sever errichtetes Stipendium, im jährlichen Ertrage von 29 fl. 24 ²/₄ kr. E. M. Dasselbe ist für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters, und in Ermanglung eines solchen für einen fähigen armen Studierenden aus der Nachbarschaft Laibach, im Bezirke Wippach bestimmt. In Ermanglung solcher Individuen

aber ist der betreffende Stiftungsvertrag in zwei gleiche Antheile zu theilen, und zweien armen fähigen Studenten aus der Communität St. Veit, und in deren Abgange zweien armen Studenten aus dem Pfarrbezirke Wippach zu verleihen. Der Stiftungsgegenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Diejenigen Studenten, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende März d. J. unmittelbar bei diesem Gubernium zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen vom zweiten Semester 1838 und vom 1. Semester 1839 zu belegen. Uebrigens haben jene Studierende, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft erhalten wollen, noch einen legalisirten Stammbaum beizubringen, und nicht verwandte Competenten um das k. k. Stipendium noch das bezügliche Bürgerrecht ihrer Väter nachzuweisen. — Laibach am 24. Jänner 1839.

Z. 169. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl Franzens Universität aus den Lehrgegenständen des juridisch-politischen Studiums im ersten Semester 1838/39, nehmen am 20. Februar d. J. ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der Theorie der Statistik und europäischen Staatenkunde, für die öffentlich Studierenden am 8., 9., 11. März, und für Privatisten am 13. März. — Aus dem römischen Rechte am 27. Februar, 1. März, und für Privatisten am 2. März. — Aus dem Lehenrechte am 20., 22., 23. Februar, und für Privatisten am 25. Februar. — Aus den politischen Wissenschaften am 15., 16., 18. März, und für Privatisten am 14. März. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studienhofcommissions-Verordnung vom 4. April 1827, Gubernial-Errende vom 17. April 1827, Z. 8180, zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privatstudierenden zur gehörigen Zeit sich einsinden, und bei dem Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, um sonach den Prüfungen sich unterziehen zu können, weil ohne besondern erheblichen Gründen außer der öffentlichen Prüfungszeit, keine Erlaubniß zur nachträglichen Ablegung der Prüfung erteilt werden wird. — Vom k. k. Directorate der Rechts- und politischen Studien zu Grätz am 16. Jänner 1839.